

Az.: 3 B 235/19  
3 L 560/19



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

einstweiliger Rechtsschutz gegen Ausweisung,  
Einreisesperre und Abschiebeandrohung;  
Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO und § 123 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 10. Oktober 2019

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Juli 2019 - 3 L 560/19 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die den Umfang der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht bestimmen (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses.
  
- 2 Die Antragstellerin ist nordmazedonische Staatsangehörige und eigenen Angaben zufolge mit einem mazedonischen Staatsangehörigen verheiratet, der im Besitz einer bis 2021 gültigen Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland ist und im Freistaat Sachsen lebt. Am 28. Februar 2019 reiste die Antragstellerin mit einem gültigen Reisepass in das Bundesgebiet ein. Am 17. April 2019 beantragte sie durch ihren Prozessbevollmächtigten eine bis Ende August befristete Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, dass sie von ihrem früheren Ehemann in Nordmazedonien bedroht werde. Hierüber ist noch nicht entschieden worden. Nach Ablauf der Zeit für den visumsfreien Aufenthalt wies sie der Antragsgegner mit Bescheid vom 5. Juli 2019 aus, da sie den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG und daher gemäß §§ 53, 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse verwirklicht habe. Die Ausweisungsverfügung wurde für sofort vollziehbar erklärt. Die Sperrfrist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wurde nach Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids auf ein Jahr, beginnend ab dem Tag der Ausreise,

befristet. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden worden. Am 13. Juli 2019 reiste die Antragstellerin nach Nordmazedonien aus.

3 Das Verwaltungsgericht hat das gegen die Ausweisung gerichtete Begehren des einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Zur Begründung hat es zusammenfassend angeführt: Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Ausweisung nach § 80 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gerichtete Antrag sei unzulässig, da die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin keinerlei tatsächlichen oder rechtlichen Vorteil bringen würde. Daher fehle es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung könne die Antragstellerin ihr tatsächliches Rechtsschutzziel in Form der Suspendierung der Einreisesperre nicht erreichen. Die materiellen Rechtsfolgen der Ausweisung, hier die Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 AufenthG, träten wegen der inneren Wirksamkeit der Ausweisung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG unabhängig davon ein, ob ein Rechtsbehelf dagegen aufschiebende Wirkung entfalte. Die Antragstellerin sei aufgrund der Sperrwirkung der Ausweisung und unabhängig von deren sofortiger Vollziehbarkeit damit rechtlich daran gehindert, erneut in das Bundesgebiet einzureisen. Eine vorläufige Befristung der Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG oder die Erteilung einer vorläufigen Betretenserlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG sei nicht nach § 123 VwGO zu gewähren. Den hierfür erforderlichen Anordnungsgrund habe die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Eine besondere Eilbedürftigkeit dafür sei weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht worden. Unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile durch das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache seien nicht ersichtlich. Die Antragstellerin sei ohnehin nicht berechtigt, vor Ablauf eines neunzigtägigen Aufenthalts außerhalb der Schengen-Staaten in diese wieder einzureisen. Die Abschiebungsandrohung habe sich durch die freiwillige Ausreise der Antragstellerin aus dem Bundesgebiet erledigt.

4 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegündung mit Schriftsätzen vom 8. sowie 29. August 2019 zusammenfassend entgegen: Die Voraussetzungen für die Ausweisung der Antragstellerin hätten nicht vorgelegen, da über ihren Antrag auf Verlängerung des Kurzaufenthalts noch nicht entschieden worden sei. Wegen der (dadurch ausgelösten) Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG habe sie sich

nicht illegal verhalten. Ein Grund für die Verkürzung der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 AufenthG habe nicht vorgelegen. Die Frist sei ihr gegenüber widersprüchlich festgesetzt worden. Daher werde beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ausweisungsverfügung wiederherzustellen. Es sei nicht zutreffend, dass sie durch den beantragten einstweiligen Rechtsschutz ihre Rechtsposition nicht verbessern könne. Sie habe ausweislich eines als Anlage beigefügten Vertrags vom 30. April 2019 eine Arbeitsstelle gefunden und könne sie zum 1. Oktober 2019 antreten. Der Sache nach begehre sie nunmehr eine Einreise zur Aufnahme einer Arbeit, die ihr durch die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG verwehrt werde. Um ihre Arbeitsstelle antreten zu dürfen, benötige sie auch eine vorläufige Betretenserlaubnis gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 AufenthG, die sie im Rahmen der Beschwerde nunmehr vorläufig begehre.

5 Damit kann eine Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht bewirkt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

6 1. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Antragstellerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Ausweisungsverfügung keinen rechtlichen Vorteil bietet. Denn es hat dabei zu Recht auf § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG abgestellt, wonach Widerspruch und Klage auch unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt lassen. Hieraus folgt zum einen, dass die bis dahin bestehende Fiktionswirkung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG beendet worden ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), zum anderen, dass die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG fort dauert. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Sperrfrist gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG, die gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AufenthG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist, hätte ebenfalls keine Verbesserung der Rechtsposition zur Folge. Denn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung würde in der Sache bedeuten, dass keine Sperrfrist gelten und die Einreisesperre des § 11 Abs. 1 AufenthG unbegrenzt wirksam wäre (vgl. hierzu VG München, Beschl. v. 27. September 2018 - M 10 S 18.3239 -, juris Rn. 61; Funke-Kaiser, in: ders., Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Juli 2019, § 84 Rn. 46 m. w. N.).

- 7 Die von der Antragstellerin für die von ihr vertretene Gegenauffassung angeführte Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 22. Juni 2009 - 2 M 86/09 -, juris) enthält hierzu keine Aussage und ist daher in diesem Zusammenhang nicht verwertbar.
- 8 2. Der Antragstellerin ist auch kein Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO zu gewähren, da - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - ihr kein Anordnungsanspruch und -grund zur Seite stehen. Die begehrte Festsetzung einer kürzeren Sperrfrist im Wege einer Regelungsanordnung oder die vorläufige Erteilung einer Betretenserlaubnis i. S. v. § 11 Abs. 8 Satz 1 AufenthG setzen wegen der damit einhergehenden Vorwegnahme der Hauptsache sehr hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs wie auch des Anordnungsgrundes voraus. Deshalb müssen stichhaltige Gründe dafür angegeben werden, die eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung befürchten lassen (Funke-Kaiser, a. a. O. § 11 Rn. 193 ff. m. w. N.). Dies ist vorliegend nicht erkennbar.
- 9 2.1 Die von der Antragstellerin bislang erstinstanzlich behauptete Verfolgung durch ihren ehemaligen Ehemann ist nicht mehr Gegenstand der Beschwerde. Hinweise darauf, dass es ein unabweisbares Bedürfnis auf Familienzusammenführung gibt, bestehen deshalb nicht, weil die schon in dem Antrag vor dem Verwaltungsgericht in Aussicht gestellte Vorlage eines Ehenachweises immer noch nicht vorgenommen wurde.
- 10 2.2 Die nunmehr in den Vordergrund gestellte Absicht, die mit dem Arbeitsvertrag vereinbarte Tätigkeit „als Fachkraft im Veranstaltungs- und Cateringbereich“ ab dem 1. Oktober 2019 auszuüben, stellt ebenfalls keinen hinreichenden Anordnungsanspruch dar. Der Antragsgegner hat zutreffend darauf hingewiesen, dass gemäß Nr. 1 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsvertrags die Wirksamkeit des Arbeitsverhältnisses unter der Voraussetzung einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis steht, die bislang nicht erteilt worden sind. Daher ist derzeit kein wirksames Arbeitsverhältnis eingegangen.
- 11 Im Übrigen ist es durchaus nicht fernliegend, dass aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin zum 1. Oktober 2019 nicht zur Verfügung steht, die Stelle anderweitig

vergeben worden ist. Auch hierauf hat der Antragsgegner berechtigterweise hingewiesen.

12 Zudem fehlt es bislang an einer entsprechenden Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde. Denn die gemäß § 11 Abs. 8 AufenthG im Weg des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte Erlaubnis wird von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt (Funke-Kaiser, a. a. O. Rn. 172). Ein solcher Antrag ist bislang noch nicht gestellt worden. Damit fehlt es für die Vorwegnahme der Hauptsache an einer behördlichen Entscheidung.

13 Ausführungen zu der Abschiebungsandrohung erübrigen sich aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen.

14 Es ist der Antragstellerin daher zuzumuten, unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Maßgaben und unter Beifügung der entsprechenden Nachweise entweder einen Familiennachzug gemäß §§ 27, 29 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 ff. AufenthG von ihrem Heimatland aus zu beantragen.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp